

Neuer Text ist rot entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;">Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am die folgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.</p>			<p style="text-align: center;">Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am die folgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.</p> <p>(3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:</p> <p>1. Förderung eines differenzierten Alters-</p>			<p>(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.</p> <p>(3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:</p> <p>1. Förderung eines differenzierten Alters-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>bildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),</p> <p>2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,</p> <p>3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,</p> <p>4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,</p> <p>5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen,</p>			<p>bildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),</p> <p>2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,</p> <p>3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,</p> <p>4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,</p> <p>5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen,</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,</p> <p>6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,</p> <p>7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.</p>			<p>Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,</p> <p>6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,</p> <p>7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;">§ 3 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:</p> <p>1. Gemeinsame Berichterstattung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat, zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates. Der Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten.</p> <p>2. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,</p> <p>3. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,</p>			<p style="text-align: center;">§ 3 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:</p> <p>1. Gemeinsame Berichterstattung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat, zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates. Der Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten.</p> <p>2. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,</p> <p>3. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>4. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,</p> <p>5. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.</p> <p>(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:</p> <p>1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Diskriminierung einsetzen,</p> <p>2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertre-</p>			<p>4. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,</p> <p>5. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.</p> <p>(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:</p> <p>1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Diskriminierung einsetzen,</p> <p>2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertre-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>tung, 3. Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund, 2. ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport. 			<p>vertretung, 3. Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund, 2. ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport.

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>3. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).</p> <p>(3) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>			<p>3. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).</p> <p>(3) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;">§ 5 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters.</p>	<p>StRn / Fraktion DIE LINKE: Neufassung von § 5 Abs. 1 wie folgt:</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates, 2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates 3. und der amtierenden Gemeindegewahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindegewahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.“ <p>Einfügung der neuen Absätze 2 bis 6 wie folgt:</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates, 2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates 3. und der amtierenden Gemeindegewahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindegewahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Oberbürgermeister erfolgt.</p>	<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.</p> <p>(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.</p> <p>(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vor-</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>	<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.</p> <p>(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.</p> <p>(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Senio-</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
	<p>schlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.</p> <p>(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>	<p>renbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.</p> <p>(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>(3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung, 2. Wohnen und Bauen, 3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität, 4. Bedürfnisse von Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe, 5. Kultur und Freizeit. 	<p>entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.</p>	<p>Neue Nummerierung.</p>	<p>ge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.</p> <p>(7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung, 2. Wohnen und Bauen, 3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität, 4. Bedürfnisse von Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe, 5. Kultur und Freizeit.
<p>(4) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird vom Fachausschuss benannt.</p>		<p>Neue Nummerierung.</p>	<p>(8) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird vom Fachausschuss benannt.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p data-bbox="73 233 629 363">(5) Der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird vom Oberbürgermeister benannt.</p> <p data-bbox="241 435 461 517" style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsgang</p> <p data-bbox="73 588 629 922">(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p> <p data-bbox="73 943 629 1276">(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.</p> <p data-bbox="73 1350 629 1428">(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder</p>		<p data-bbox="1126 233 1402 263">Neue Nummerierung</p>	<p data-bbox="1615 233 2170 363">(9) Der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird vom Oberbürgermeister benannt.</p> <p data-bbox="1783 435 2002 517" style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsgang</p> <p data-bbox="1615 588 2170 922">(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p> <p data-bbox="1615 943 2170 1276">(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.</p> <p data-bbox="1615 1350 2170 1428">(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.</p> <p>(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insb. auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen.</p>			<p>der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.</p> <p>(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insb. auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.</p> <p>(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung Gründe im Sinne des § 4 Abs. 4 und/oder Abs. 5 dieser Satzung dem Oberbürgermeister bekanntwerden, kann der Oberbürgermeister das betreffende Mitglied abberufen.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei Verhinderung eines Mitgliedes bei langandauernder Krankheit.</p> <p>(4) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1, kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister.</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichen - in der Folge durch die Änderung des § 5.</p> <p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichen - in der Folge durch die Änderung des § 5.</p> <p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichen - in der Folge durch die Änderung des § 5.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Streichung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken</p> <p>Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p>(2) Der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt nicht für das Mitglied aus der Mit-</p>			<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p>(2) Der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt nicht für das Mitglied aus der</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p>te des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, sowie für Vertreter der Stadtverwaltung, soweit der beauftragte Vertreter ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 ist.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>	<p>Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, sowie für Vertreter der Stadtverwaltung.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in jeglicher Form.</p>
<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>StRn / Fraktion Die Linke: Streichen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in jeglicher Form.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Bemerkung mit Hinweis von	Stellungnahme	Neue Fassung (n. F.)
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>			<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>